Allgemeine Geschäftsbedingungen für die gewerbliche Nutzung der Terminalumfahrung und des GAT-Parkplatzes sowie das Halten und/oder Parken auf dem Gelände des TRIWO Hahn Airport für Beförderungs- und Taxiunternehmen (AGB-T)

1. Fahrzeugen gewerblicher Transferanbieter, Beförderungs- und Taxiunternehmen, gewerblicher Parkplatzanbieter und Shuttle Services von und zu gewerblichen Parkplätzen außerhalb des Geländes der TRIWO Hahn Airport GmbH ist die Zufahrt untersagt (§ 903 BGB). Ausgenommen sind nur Fahrzeuge von Anbietern, die mit der TRIWO Hahn Airport GmbH eine entsprechende Vereinbarung zur Nutzung der Terminalumfahrung und Parkinfrastruktur getroffen haben. **Das Nutzen der kostenlosen Parkzeit durch Ziehen einer Parkkarte ist den vorgenannten Unternehmen nicht gestattet.**

2. Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen erlaubt. Das Entgelt für die Parkplätze bemisst sich nach den gesondert aushängenden Preislisten. Ein absolutes Halte- und Parkverbot besteht für den gesamten Bereich des Busbahnhofs. Innerhalb oder außerhalb der Terminalumfahrung unbefugt parkende Fahrzeuge von einem durch die TRIWO Hahn Airport GmbH beauftragten Unternehmen abgeschleppt. Die Kosten für das Abschleppen hat das Beförderungs-/Taxiunternehmen zu tragen.

3. Der Tower-Parkplatz vor Gebäude 510 darf von Personenbeförderungsunternehmen nicht dazu genutzt werden, um Fahrgäste Ein- bzw. Aussteigen zu lassen.

4. Mit Befahren des Flughafengeländes erklärt der Nutzer, dass entweder ein rechtswirksamer Vertrag zur Nutzung der Terminalumfahrung und der Parkinfrastruktur mit der TRIWO Hahn Airport GmbH abgeschlossen wurde oder dass andernfalls das mitgeführte Fahrzeug nicht von einem Unternehmen im Sinn von Ziffer 1 dieser AGB genutzt wird, und mit dem Fahrzeug keine der in Ziffer 1 genannten Transfer- oder Shuttledienste durchgeführt werden. Die TRIWO Hahn Airport GmbH behält sich entsprechende Kontrollen durch Auswertung von Videomaterial sowie der Daten des Kennzeichenerfassungssystems vor.

5. Taxis mit Genehmigung gem. § 47 Abs. 2 S. 2 PBefG dürfen nur auf den im Vertrag vorgesehenen (Taxi)Stellflächen abgestellt werden.

6. Bewachung und Verwahrung sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die TRIWO Hahn Airport GmbH treffen keine Obhutspflichten.

7. Das Beförderungsunternehmen hat sich bei der Nutzung der Terminalumfahrung und der Erfüllung seiner gewerblichen Aufgaben auf dem Gelände der TRIWO Hahn Airport GmbH so zu verhalten, dass Personen, das Eigentum und sonstige Rechtsgüter der TRIWO Hahn Airport GmbH nicht verletzt oder beschädigt werden. Des Weiteren ist er verpflichtet, die TRIWO Hahn Airport GmbH unaufgefordert über derartige mögliche Vorfälle zu informieren.

8. Sollte die Kennzeichenerfassung in Einzelfällen nicht funktionieren, besteht die Möglichkeit durch Klingeln an der Schranke und unter Nennung von Namen, Beförderungs-/Taxiunternehmen und des Kennzeichens des Fahrzeugs Zufahrt zum Terminal zu erhalten.

9. Jegliche Änderungen betreffend das Beförderungs-/Taxiunternehmen oder die Konzession sind der Parkierung der TRIWO Hahn Airport GmbH, Parkierung, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen anzuzeigen. Bei kurzfristigen Änderungen (z. B. Ersatzfahrzeug) sind die Mitarbeiter der Parkierung unter der untenstehenden Rufnummer zu informieren.

10. Das Beförderungs-/Taxiunternehmen ist verpflichtet, in der Terminalumfahrung nur Schrittgeschwindigkeit zu fahren, sowie die dort angebrachten Verkehrszeichen zu beachten. Verboten ist insbesondere das Laufenlassen des Motors im Stand, das Hupen und sonstige Belästigungen Dritter, das Abstellen des Fahrzeugs in Park- und Halteverbotszonen, das Blockieren von 2 (Taxi)Stellplätzen gleichzeitig mit einem Fahrzeug, aggressives Verhalten gegenüber anderen Beförderungs-/Taxiunternehmen oder Flughafengästen und das Parken auf dem Bordstein. Das Taxiunternehmen hat darauf zu achten, dass der Austritt von

Schadstoffen (z. B. Öle, Fette, Benzin, Klimaanlagen- und/oder Kühlflüssigkeit, Frostschutzmittel) unterbleibt. Bei Zuwiderhandlungen hat das Beförderungs-/Taxiunternehmen der TRIWO Hahn Airport GmbH die Kosten für die Beseitigung des ausgetretenen Schadstoffes, die Kosten für die Beseitigung des betroffenen Straßenbelages und die Kosten für die Instandsetzung des Straßenbelages zu ersetzen.

11. Den Anordnungen des Parkplatzdienstes ist Folge zu leisten.

12. Das Beförderungs-/Taxiunternehmen kann gegenüber der TRIWO Hahn Airport GmbH nicht mit einer Gegenforderung aufrechnen, es sei denn, dass die TRIWO Hahn Airport GmbH die Gegenansprüche anerkennt oder diese rechtskräftig festgestellt worden sind.

13. Die Haftung der TRIWO Hahn Airport GmbH und/oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen durch ihre Angestellten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die THAG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt. Die Höchstersatzleistung je Fahrzeug beträgt 5.000,00 EUR. Die Benutzung des Airportgeländes erfolgt im Übrigen auf eigene Gefahr der Nutzer. Ein Schadensersatzanspruch des Beförderungs-/Taxiunternehmens ist ausgeschlossen bzw. verwirkt, wenn dieses den Schaden zwecks Schadensfeststellung nicht vor Verlassen der Terminalumfahrung der TRIWO Hahn Airport GmbH gemeldet hat **und** der Schaden durch einen Mitarbeiter der TRIWO Hahn Airport GmbH dokumentiert wurde. **Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen.** Bei unberechtigter, unsachgemäßer bzw. nicht im Vertrag vorgesehener Nutzung durch das Beförderungs-/Taxiunternehmen ist die Haftung ausgeschlossen. Die TRIWO Hahn Airport GmbH haftet auch nicht für Diebstahl, Beschädigungen und/oder Zerstörung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen, Fahrzeuginhalt oder Fahrzeugladung durch Dritte (z. B. andere gewerbliche Nutzer, Taxiunternehmen, Flughafenbesucher, Passagiere oder sonstige Personen).

14. Bei einem Verstoß gegen den Nutzungsvertrag und diese AGB wird eine Abmahnung ausgesprochen und eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 150 EUR pro Verstoß in Rechnung gestellt. **Beim dritten Verstoß wird ein Hausverbot für 3 Monate erteilt und alle Kennzeichenregistrierungen der Beförderungs-/Taxiunternehmen im Kennzeichenerfassungssystem werden gelöscht.** Die THAG behält sich in Einzelfällen vor, das Beförderungsunternehmen nochmals zuvor schriftlich zu verwarnen. Sollte das Kennzeichenerfassungssystem nach Erteilung des Hausverbots weiterhin feststellen, dass Fahrzeuge des betreffenden Personenbeförderungsunternehmens erneut innerhalb der 3 Monate bei Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit in die Terminalumfahrung einfahren, werden die erforderlichen straf- und zivilrechtlichen Schritte eingeleitet. Nach dem Ablauf der 3 Monate werden die Kennzeichen wieder im Kennzeichenerfassungssystem registriert, so dass die Terminalumfahrung dann wieder genutzt werden kann.

Kontakt:

TRIWO Hahn Airport GmbH – Parkierung - Gebäude 890 - 55483 Hahn-Flughafen
parken@hahn-airport.de